



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

7. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Dezember 2010	Nummer 13
-------------	--------------------------------------	-----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten über die Ausübung des Buchmachergewerbes 266

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels der Gemeinde Hohe Börde 266

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Auflösung des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt, Beschluss des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt 266

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ 266

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 1196 zur Kreisstraße in die Baulast des **Landkreises Stendal** 271

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Grieben der Stadt Tangerhütte bis zum Ortsteil Schelldorf der Stadt Tangerhütte zur Kreisstraße in die Baulast des **Landkreises Stendal** 272

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Landesstraße L 8 vom Knoten der Bundesstraße B 248/Landesstraße L 8 in der Gemeinde Steinitz bis zur Einmündung in die Neubaustrecke der Bundesstraße B 71 in der **Ortslage der Hansestadt Salzwedel zur Gemeindestraße** 272

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Waschmittelwerk Genthin GmbH in 39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden in **39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land** 273

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hoyer GmbH in 27374 Visselhövede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage in **06369 Köthen, OT Löbnitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 273

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Technikumsanlage zur Herstellung von Chlorsilanen in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 274

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 274
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 275
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2 Flugplatz Köthen (Anhalt) in **06388 Köthen, OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt** 276
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Energie GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **06712 Wittendorf, Burgenlandkreis** 276
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma amynova polymers GmbH, Kunstseidestraße 6, OT Wolfen aus 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von 16.000 t/a Biopolymeren in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 277
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Agrarunternehmen Barnstädt e. G., Dorfstraße 39, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, einschließlich Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas in **06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz** 277
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Neutralisation organischer Säuren und zur Herstellung von Säureformulierungen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 277
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Neutralisation organischer Säuren und zur Herstellung von Säureformulierungen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 278
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06493 Ballenstedt, Landkreis Harz** 278
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens – Verbesserung der Abflussverhältnisse in der Zahna, **Ortslage Zahna, Bereich Jüterbogger Straße –** 279

<ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach §§ 87 ff. i. V. m. §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „<b>Flurbereinigung Stendal-Ost</b>“ 279</li> <li>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) „Bodenordnungsverfahren Sydow“, <b>Landkreis Stendal</b> 279</li> <li>4. Verwaltungsvorschriften</li> <li>5. Stellenausschreibungen</li> <li>. Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 280</li> </ul> <p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</li> <li>2. Sonstiges</li> </ul> <p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Landkreise</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönburg und Wethau 280</li> </ul> <p><b>Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönburg und Wethau</li> <li>- eine Karte zum Gebietsänderungsvertrag</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Kreisfreie Städte</li> <li>3. Kreisangehörige Gemeinden</li> </ul> <p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 8.11.2010 - H/233-31030/18/10 281</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 15.11.2010 - H/233-31020/19/10 282</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, zur Straßenrechtlichen Entscheidung; Verfü-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 22.11.2010 - 233-31030/21/10 282</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Entgeltordnung für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben 282</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben 284</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-g-127/94 für das Bewilligungsfeld Pleismar-Holzberg 286</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-124/94 für das Bewilligungsfeld Plötzkau 287</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-81/93 für das Bewilligungsfeld Ilbersdorf 287</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-29/92 für das Bewilligungsfeld Nemsdorf 287</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr.: II-A-f-11/91 für das Bewilligungsfeld Salzfurkapelle 288</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-85/93 für das Bewilligungsfeld „Possenhain“ 288</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-108/94 für das Bewilligungsfeld „Klein Leipzig“ 288</li> <li>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle gemäß § 11 ROG; Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 289</li> </ul>
--	--

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr,  
Ausländerangelegenheiten  
über die  
Ausübung des Buchmachergewerbes**

Mit Bescheid vom 03.12.2010 (Az.: 201.2.1-12256/05130/09/01) wurde der German Tote GmbH & Co. KG, Rennbahnstraße 154 in 50737 Köln, die Erlaubnis erteilt, ihr Buchmachergewerbe in den Räumlichkeiten Bremerstraße 10, 39124 Magdeburg auszuüben. Die Erlaubnis ist gültig vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über den Verlust des Dienstsiegels  
der Gemeinde Hohe Börde**

Die Gemeinde Hohe Börde meldet den Verlust eines Dienstsiegels. Das Dienstsiegel **Nr. 1** ist seit dem 23.10.2010 ungültig.

Halle (Saale) den 16.11.2010

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über die Auflösung des  
Theaterzweckverbandes Landesbühne  
Sachsen-Anhalt**

**Beschluss des Theaterzweckverbandes  
Landesbühne Sachsen-Anhalt**

Beschluss der Versammlung vom 13.10.2010:

Der Theaterzweckverband Landesbühne Sachsen-Anhalt löst sich gem. § 9 Abs. 2b und Abs. 4 der Verbandssatzung zum 31.12.2010, 24:00 Uhr auf. Als Abwickler fungiert der Intendant des Theaters, der den Verbandsgeschäftsführer gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 der Verbandssatzung vertritt.

Dazu erhielt der Theaterzweckverband Landesbühne Sachsen-Anhalt am 24.11.2010 vom Landesverwaltungsamt folgende Verfügung:

1. Die von der Versammlung am 13.10.2010 beschlossene Auflösung des Theaterzweckverbandes Landesbühne Sachsen-Anhalt zum 31.12.2010 wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
Haak

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen zur Neufassung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“**

**Satzung des  
Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14, 16 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 6. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), hat die Versammlung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ in ihrer Sitzung am 8. November 2010 die nachfolgende Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ (Verbandssatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Die Gemeinden Barleben, Niedere Börde, Stadt Wolmirstedt und der Landkreis Börde bilden einen Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband „Technologiepark Ostfalen““. Er hat seinen Sitz in Barleben. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte haben.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das in der beigefügten Karte näher bezeichnete Gebiet. Die Karte ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Ziele**

- (1) Im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung soll der Zweckverband zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und zur Verstärkung des Wirtschaftswachstums, zur Schaffung und nachhaltigen Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Schaffung und Entwicklung einer wirtschaftsnahen technologieorientierten Ansiedlungs-, Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur beitragen. Hierzu soll im Verbandsgebiet der „Technologiepark Ostfalen“ errichtet, zukunftsfähig entwickelt und betrieben werden. Im „Technologiepark Ostfalen“ sollen die ziel- und bedarfsgerechten, leistungsfähigen infrastrukturellen Standortbedingungen mit regionalen Bezügen für die Ansiedlung und die Gründung vorwiegend technologieorientierter und innovativer Unternehmen und für die Gründung, die Ansiedlung, die Weiterentwicklung und die Profilierung von Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, einschließlich der Technologietransfereinrichtungen, sowie für die Ansiedlung

ziel- und funktionsentsprechender Ausbildungs-, Qualifizierungs- und sonstiger Dienstleistungsunternehmen und -einrichtungen geschaffen und vorgehalten werden.

- (2) Zur Förderung dieser Ziele arbeitet der Zweckverband eng mit dem noch zu gründenden „Kuratorium zur Förderung der Technologieansiedlung“ zusammen, das sich aus Vertretern der Politik, der Wissenschaft und der Wirtschaft zusammensetzen soll.

#### **§ 4 Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband führt sämtliche Maßnahmen durch, die zur Errichtung, Entwicklung Verbandsmitglieder oder andere öffentliche und private Träger durchzuführen sind.
- (2) Ausgenommen von den in Absatz 1 genannten Aufgaben werden für die im Verbandsgebiet gelegenen Teile des Gebietes der Gemeinde Barleben Aufgaben der Wirtschaftsförderung, insbesondere die Entwicklung und die Umsetzung eines Marketingkonzeptes, die Werbung und die Vorbereitung der Vermarktung, die umfassende Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen sowie die Bestandspflege, durch das von der Gemeinde Barleben eingerichtete und unterhaltene „Unternehmerbüro“ als zentrale Anlauf- und Vermittlungsstelle im Einvernehmen mit dem Zweckverband und den übrigen Verbandsmitgliedern wahrgenommen.
- (3) Entsprechend dem Fortschritt der Gesamtplanung für das Verbandsgebiet und ihrer Verwirklichung hat der Zweckverband insbesondere
1. die Bauleitpläne vorzubereiten, zu erstellen und im Entwurf den zuständigen Verbandsmitgliedern zur Beschlussfassung zuzuleiten; die Verbandsmitglieder sollen die im Entwurf zugeleiteten Bauleitpläne unter weitestgehender Berücksichtigung der sich aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung ergebenden Erfordernisse sowie unter Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme beschließen;
  2. soweit erforderlich, im Verbandsgebiet gelegene Grundstücke zu erwerben oder auf andere Weise sich die Verfügungsberechtigung über diese Grundstücke zu verschaffen;
  3. das Verbandsgebiet nach Maßgabe der besonderen, sich aus seiner Nutzung als „Technologiepark Ostfalen“ ergebenden Erfordernisse zu erschließen;
  4. Grundstücke, über die der Zweckverband nach Nummer 2. verfügt, an Dritte zum Zwecke der baulichen Nutzung entsprechend der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu veräußern oder auf besondere Weise zu überlassen.

Der Zweckverband hat auf geeignete Weise vertraglich sicherzustellen, dass die Dritten die erworbenen Grundstücke einer der Zielbestimmung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsprechenden Nutzung zu führen.

- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Zweckverband geeigneter Dritter bedienen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband
1. im Rahmen seiner Zuständigkeit Satzungen und Verordnungen erlassen.
  2. öffentliche Fördermittel beantragen und diese entsprechend den Richtlinien für die Verbandsaufgaben verwenden.
  3. nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel Vorhaben und Maßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele nach § 3 dieser Satzung dienen, durch die Gewährung von Zuwendungen und andere Maßnahmen fördern,
  4. verbandseigene Baulichkeiten und Einrichtungen, die insbesondere der Verwirklichung der Ziele nach § 3 dieser Satzung dienen, erwerben, errichten, entwickeln und betreiben,
  5. Aufgaben der Verwaltung verbandseigenen Vermögens erfüllen.
- (6) Zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben darf sich der Zweckverband in den Formen kommunaler Zusammenarbeit betätigen.
- (7) Der Zweckverband darf sich an juristischen Personen des privaten Rechts, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes steht, als Gesellschafter beteiligen.

#### **§ 5 Organe und Beiräte**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Der Zweckverband darf Beiräte bilden. Die Aufgaben eines Beirats regelt ein Statut.

#### **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder je eine Stimme.
- (3) Der Verbandsvertreter des Landkreises und sein Stellvertreter werden durch den Kreistag für seine Amtsperiode, die Verbandsvertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von dem jeweiligen Gemeinderat für deren Amtsperiode gewählt. Die Verbandsvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Verbandsvertreter weiter aus. Das Amt der Verbandsvertreter und ihrer

Stellvertreter endet, wenn die Voraussetzungen für ihre Wahl oder ihre Entsendung entfallen.

- (4) Der Verbandsgeschäftsführer sowie die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der „Satzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“ über die Entschädigung der für den Zweckverband ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)“ gewährt. Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter üben ihr Ehrenamt nach den Gesetzen und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus.
- (5) Jeder Verbandsvertreter ist an die Beschlüsse der ihn entsendenden Vertretung gebunden. Jeder Verbandsvertreter hat das ihn entsendende Verbandsmitglied über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

### § 7

#### Einberufung und Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer schriftlich einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter es beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. In diesen Fällen sind in der Einladung die Gründe der Dringlichkeit anzugeben; die Einladung kann auch mündlich erfolgen.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verbandsvertreters kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.
- (3) Die Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung regelt die Verbandsversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

### § 8

#### Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von zwei Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig,

wenn auf diese Folge in der zweiten Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse nach § 16 dieser Satzung, die den Mitgliederbestand und den Bestand des Zweckverbandes betreffen, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsmäßigen Verbandsvertreter und der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Im Übrigen werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz, diese Satzung oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.

### § 9

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Aufgaben zur eigenen Entscheidung übertragen.
- (2) Die Entscheidung über nachfolgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden öffentlichen Einrichtungen,
  2. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
  4. die Änderung und die Aufhebung der Verbandsatzung,
  5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 € beträgt,
  6. die Förderung nach § 4 Abs. 5 Nr. 3 dieser Satzung,
  7. den Erwerb und die Errichtung von Baulichkeiten und Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 4 dieser Satzung,
  8. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
  9. die Vorbereitung für die Aufstellung der Bauleitpläne für das Verbandsgebiet,
  10. die Einstellung und die Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes und die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden

Dienst- und Arbeitsrechtsverhältnisse im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer,

11. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
12. die Betätigung in Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung,
13. die Beteiligung sowie die Änderung einer Beteiligung an juristischen Personen nach § 4 Abs. 7 dieser Satzung.
14. die Bildung des Kuratoriums nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Bildung von Beiräten nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung,
15. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes,
16. die Übernahme von Bürgschaften zugunsten juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,
17. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 dieser Satzung,
18. die Beendigung der Mitgliedschaft und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 2, 3, 4 und 8 dieser Satzung,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Regelung ihrer Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 6 und 7 dieser Satzung,
20. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet.

#### § 10

##### Mitwirkungsverbot

Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Gemeinden über das Mitwirkungsverbot entsprechend.

#### § 11

##### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter können abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

#### § 12

##### Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckver-

bandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er ist verpflichtet, die Verbandsversammlung rechtzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Verbandsgeschäftsführers. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes.
- (3) Bis zur Wahl des Verbandsgeschäftsführers nach Absatz 1 nimmt der Verbandsvorsitzende die Befugnisse als gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung dessen Aufgaben wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er soll Hauptverwaltungsbeamter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist zu begründen und bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt einen Beschäftigten des Zweckverbandes als Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
- (8) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.
- (9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie

sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet sind. Die Formvorschrift des Satzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Satzes 1 ausgestellten Vollmacht.

### § 13

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung, Stammkapital, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.
- (2) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (3) Für die örtliche Prüfung zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde.

### § 14

#### Einnahmen des Verbandes im Wirtschaftsjahr

- (1) Die Verbandsmitglieder führen die Einnahmen, die sie aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, an den Verband ab.
- (2) Für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden sind Einnahmen nach Absatz 1:
  1. die Summe der Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B und von Gewerbesteuern in Bezug auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke,
  2. gemindert um den Anteil an der Gewerbesteuerumlage, der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt,
  3. gemindert um den Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge, die die Umlagegrundlagen „Grundsteuer B“ und „Gewerbesteuer“ für die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke betreffen,
  4. gemindert um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der auf die im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke entfällt.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 werden bestimmt:
  1. die Einnahmen aus der Erhebung von Grundsteuern B nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und die Einnahmen aus der Erhebung von Gewerbesteuern nach Absatz 2 Nr. 1 nach der Summe der Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres und der davor liegenden zwei Jahre, geteilt durch drei,
  2. der Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach Absatz 2 Nr. 2 nach dem für das Verbandsgebiet nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Ist-Aufkommen des vorvergangenen Jahres,

3. der Anteil an der Summe der Kreisumlagebeträge nach Absatz 2 Nr. 3 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages,

4. der Anteil an der Finanzausgleichsumlage nach Absatz 2 Nr. 4 in Höhe des für das Wirtschaftsjahr veranlagten Betrages.

- (4) Übersteigt für eine dem Zweckverband angehörende Gemeinde die Höhe des nach den Absätzen 2 und 3 bestimmten Einnahmebetrages die Höhe des Betrages, die der um 50 von Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entspricht, ist für sie die Verpflichtung zur Abführung der Einnahmen auf die Höhe dieses Betrages begrenzt.
- (5) Für den dem Zweckverband angehörenden Landkreis wird die Einnahme nach Absatz 1 als Anteil in Höhe von jeweils acht von Hundert der nach den Absätzen 2 bis 4 für die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden ermittelten Beträge bestimmt.
- (6) Die Bestimmung der abzuführenden Einnahmebeträge erfolgt auf der Grundlage der bestandskräftigen Bescheide über die Festsetzung der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Finanzausgleichsumlage. Soweit Bescheide nach Satz 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nicht bestandskräftig sind, erfolgt die Bestimmung auf der Grundlage der veranlagten Umlagenbeträge; führen bestandskräftige Bescheide zu Änderungen bei der Bestimmung der Höhe der abzuführenden Einnahmebeträge, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der abzuführenden Einnahmebeträge in den Folgejahren.
- (7) Die Höhe der abzuführenden Einnahmen nach den Absätzen 2 bis 6 und ihre Verwendung werden im Wirtschaftsplan festgelegt. Sie werden jährlich schriftlich gegenüber den Verbandsmitgliedern festgesetzt. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz teilen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband auf dessen schriftliches Verlangen die zur Bestimmung und Festsetzung der Einnahmen erforderlichen Angaben mit und gewähren dem Zweckverband im begründeten Einzelfall insoweit Einsicht in ihre Verwaltungsvorgänge.
- (8) Soweit in den vorstehenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die einschlägigen Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend.

### § 15

#### Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen nach § 14 dieser Satzung und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage nach dem Maßstab der Stimmenverteilung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 16

#### Beitritt, Beendigung der Verbandsmitgliedschaft, Auflösung

- (1) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische

tische Personen des Privatrechts, die die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Ziele verfolgen, dem Zweckverband beitreten. Die Bedingungen und das Verfahren bei Beitritt regelt der Zweckverband im Einzelfall gesondert.

- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss, Austritt oder Kündigung beendet werden.
- (3) Verstößt ein Verbandsmitglied schwerwiegend gegen die ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und sind diese Verstöße in anderer Weise nicht zu beheben, kann der Zweckverband das Verbandsmitglied ausschließen.
- (4) Den Austritt regeln die Beteiligten im Einzelfall gesondert.
- (5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ihm die Mitgliedschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der anderen Verbandsmitglieder nicht zuzumuten ist.
- (6) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bildung entfallen sind. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn er seine Aufgaben erfüllt hat. Der Zweckverband führt nach seiner Auflösung die für die Abwicklung der Auflösung notwendigen Aufgaben aus.
- (7) Die Rechtsfolgen der Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Die vom Zweckverband errichteten und betriebenen Einrichtungen und baulichen Anlagen können auf der Grundlage anderweitiger besonderer Vereinbarungen gemeinsam weiter betrieben werden. Andernfalls werden sie einschließlich aller insoweit entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten in das Vermögen desjenigen Verbandsmitgliedes übertragen, auf dessen Gebiet sie sich befinden. In diesem Falle ist dieses Verbandsmitglied den anderen Verbandsmitgliedern auf der Grundlage eines Wertgutachtens eines unabhängigen Gutachters zu gleichen Teilen ausgleichspflichtig. Die Beschäftigten des Zweckverbandes sollen in ihren jeweiligen Dienst- und Versorgungsverhältnissen von den Verbandsmitgliedern anteilig übernommen werden. Im Übrigen übernehmen die Verbandsmitglieder die Forderungen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu gleichen Teilen. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Rechtsfolgen der Auflösung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen.
- (8) Für die Rechtsfolgen des Ausschlusses und des Austritts gilt Absatz 7 entsprechend.

## § 17

### Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Bekanntmachungen des Zweckverbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Landkreises Börde über die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlicht.

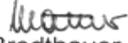
## § 18

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für die Errichtung des Technologieparks Ostfalen vom 2. Dezember 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 14. Juli 1998, außer Kraft.

Barleben, den 25. November 2010

Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“

  
Bredthauer  
Verbandsvorsitzender



Der Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ erhielt am 24.11.2010 folgende Verfügung:

Zu der am 08.11.2010 unter Beschluss-Nr. 06/2010 durch den Zweckverband „Technologiepark Ostfalen“ beschlossenen Neufassung der Verbandssatzung ergeht folgende

### Verfügung

1. Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Technologiepark Ostfalen“, beschlossen am 08.11.2010, wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag  
gez. Haak

\*) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

-----

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 1196 zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Stendal

Auf Antrag des Landkreises Stendal ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744) folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Stadt Tangerhütte begehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Bittkau der Stadt Tangerhütte bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 1196 zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Stendal wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Grieben der Stadt Tangerhütte bis zum Ortsteil Schelldorf der Stadt Tangerhütte zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Stendal**

Auf Antrag des Landkreises Stendal ergeht gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744) folgende Entscheidung:

1. Die seitens der Stadt Tangerhütte begehrte Aufstufung der Gemeindestraße vom Ortsteil Grieben der Stadt Tangerhütte bis zum Ortsteil Schelldorf der Stadt Tangerhütte zur Kreisstraße in die Baulast des Landkreises Stendal wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verkehrswesen über die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 StrG LSA zur Umstufung der Landesstraße L 8 vom Knoten der Bundes- straße B 248/Landesstraße L 8 in der Gemeinde Steinitz bis zur Einmündung in die Neubaustrecke der Bundesstraße B 71 in der Ortslage der Hansestadt Salzwedel zur Gemeindestraße**

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744) ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Landesstraße L 8 vom Knoten der Bundesstraße B 248/Landesstraße L 8 in der Ortslage Steinitz bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Steinitz in Richtung Hansestadt Salzwedel mit einer Länge von 531 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 zur Gemeindestraße in die Baulast der Gemeinde Steinitz abgestuft.
2. Die Landesstraße L 8 von der Gemarkungsgrenze der Hansestadt Salzwedel aus Richtung der Gemeinde Steinitz bis zur Einmündung in die Neubaustrecke der Bundesstraße B 71 in der Ortslage der Hansestadt Salzwedel mit einer Länge von 3.803 Metern wird mit Wirkung zum 1. Januar 2011 zur Gemeindestraße in die Baulast der Hansestadt Salzwedel abgestuft.
3. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung können beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Zimmer B3.03, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 15:00 Uhr und  
Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid gilt einen Tag nach seiner Veröffentlichung als bekanntgegeben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Waschmittelwerk Genthin GmbH in**

**39307 Genthin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden in 39307 Genthin, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Firma Waschmittelwerk Genthin GmbH in 39307 Genthin die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden mit einer Jahreskapazität von 122.000 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 4.1 k) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39307 Genthin**

Gemarkung: **Genthin**

Flur: **1**

Flurstücke: **10141, 10142**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.12.2010 bis einschließlich 29.12.2010**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Genthin**

Bauamt  
Lindenstr. 2  
39307 Genthin

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 13:00 Uhr

(am 24.12.2010 geschlossen)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr  
(am 24.12.2010 geschlossen)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Hoyer GmbH in 27374 Visselhövede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage in 06369 Köthen, OT Löbnitz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Hoyer GmbH in 27374 Visselhövede beantragte mit Schreiben vom 04.11.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Flüssiggasversorgungsanlage  
mit einer Lagerkapazität von 29,3 t Propan**

in **06369 Köthen, OT Löbnitz**

Gemarkung: **Dohndorf**

Flur: **3**

Flurstücke: **1029, 36/2.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-  
Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Technikums-  
anlage zur Herstellung von Chlorsilanen  
in 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Fa. Nagarjuna Spawnt GmbH in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 27.05.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Technikumsanlage zur Herstellung von  
Chlorsilanen mit einer Jahreskapazität von 15 t**

in **06766 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Wolfen,**

Flur: **18,**

Flurstück: **2/33.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in  
06493 Harzgerode, Landkreis Harz**

Die KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode beantragte mit Schreiben vom 08.10.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Gießerei für Nichteisenmetalle**

**hier: Erweiterung der Druckgießerei für Aluminiumlegierungen von 60 t/d auf 100 t/d sowie Aufstellung eines Schmelzofens mit einer Leistung von 36 t/d**

(Anlage nach Nr. 3.8 Spalte 1 und Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06493 Harzgerode,**

Gemarkung: **Harzgerode,**

Flur: **8,**

Flurstücke: **478, 495, 415.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Gießerei für Nichteisenmetalle in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz**

Die KS ATAG TRIMET Guss GmbH in 06493 Harzgerode beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Gießerei für Nichteisenmetalle**

**hier: Erweiterung der Druckgießerei für Aluminiumlegierungen von 60 t/d auf 100 t/d sowie Aufstellung eines Schmelzofens mit einer Leistung von 36 t/d**

(Anlage nach Nr. 3.8 Spalte 1 und Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode**

Gemarkung: **Harzgerode**

Flur: **8**

Flurstücke: **478, 495, 415.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.12.2010 bis einschließlich 24.01.2011**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Harzgerode**  
Bauverwaltung  
Marktplatz 7  
06493 Harzgerode

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. geschlossen  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und  
von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.12.2010 bis einschließlich 07.02.2011**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **02.03.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadt Harzgerode**  
**Beratungsraum Zi. 222**  
**Marktplatz 1**  
**06493 Harzgerode**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Fa. WIMEX Agrarprodukte Import &  
Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Geflügelfarm 2  
Flugplatz Köthen (Anhalt) in 06388 Köthen,  
OT Wülknitz, Landkreis Bitterfeld-Anhalt**

Die Fa. WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen mit  
35.580 Tierplätzen**

**hier: Erweiterung der Legehennenanlage (Broiler  
Elterntiere) um 41.420 Tierplätze (TP) auf  
77.000 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -  
4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06388 Köthen, OT Wülknitz**,  
Gemarkung: **Wülknitz**  
Flur: **4**  
Flurstücke: **32/8, 31/9, 32/1, 1014**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **18.01.2011** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung Köthen  
Raum 217  
Wallstraße 1-5  
06366 Köthen (Anhalt)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der BOREAS Energie GmbH in  
01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb  
von 2 Windkraftanlagen in 06712 Wittgendorf,  
Burgenlandkreis**

Die BOREAS Energie GmbH, in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 08.10.2009 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 82  
Nabenhöhe 108,38 m, Rotordurchmesser 82 m,  
Gesamthöhe 149,38 m  
mit einer Leistung von 2,0 MW je Anlage**

auf dem Grundstück in **06712 Wittgendorf**,  
Gemarkung: **Wittgendorf**  
Flur: **102**,  
Flurstück: **21/1**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma amynova polymers GmbH, Kunstseide-  
straße 6, OT Wolfen aus 06766 Bitterfeld-Wolfen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von  
16.000 t/a Biopolymeren in 06766 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma amynova polymers GmbH aus 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 08.11.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur Herstellung von  
16.000 t/a Biopolymeren**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen,  
OT Wolfen, ChemiePark,  
Areal A, Kunstseidestraße 6**

Gemarkung: **Wolfen,**  
Flur: **18,**  
Flurstück: **2/33.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Agrarunternehmen Barnstädt e. G., Dorfstraße 39,  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen**

**Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren  
Gasen, einschließlich Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas  
in 06317 Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma Agrarunternehmen Barnstädt e. G., in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf beantragte mit Schreiben vom 30.09.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
einschließlich Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotoranlage**

in **06317 Stedten,**  
Gemarkung: **Stedten,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **10 (Teilstück).**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Neutralisation  
organischer Säuren und zur Herstellung von  
Säureformulierungen in 06749 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die ADDCON Europe GmbH, in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 02.09.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Neutralisation organischer Säuren  
und zur Herstellung von Säureformulierungen mit  
einer Kapazität von 18.000 Tonnen/Jahr**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**  
Gemarkung: **Bitterfeld**  
Flur: **12**  
Flurstücke: **82/1, 83/1, 82/2, 83/2, 97/2, 3/8, 3/10,  
3/15, 3/16, 999/82, 1001/82; 1002/82,  
1007/82, 1097/82, 1101/82, 1108/82,  
1112/82, 1113/82, 1119/82, 1120/82,  
1122/82, 1123/82, 1125/82, 1129/82,  
1135/82, 1136/82, 1138/82, 1155/82,  
1156/82, 1161/82, 1162/82, 1163/82,  
333.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der ADDCON Europe GmbH in 06749  
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Neutralisation organischer Säuren und  
zur Herstellung von Säureformulierungen  
in 06749 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma ADDCON Europe GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Neutralisation organischer Säuren und zur Herstellung von Säureformulierungen mit einer Kapazität von 18.000 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1 o) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06749 Bitterfeld-Wolfen**,  
Gemarkung: **Bitterfeld**  
Flur: **12**  
Flurstücke: **82/1, 83/1, 82/2, 83/2, 97/2, 3/8, 3/10,  
3/15, 3/16, 999/82, 1001/82; 1002/82,  
1007/82, 1097/82, 1101/82, 1108/82,  
1112/82, 1113/82, 1119/82, 1120/82,  
1122/82, 1123/82, 1125/82, 1129/82,  
1135/82, 1136/82, 1138/82, 1155/82,  
1156/82, 1161/82, 1162/82, 1163/82,  
333.**

Das Vorhaben wurde am 15.10.2010 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Markus Jacobs, Gewerbliche  
Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zum Halten  
von Schweinen in 06493 Ballenstedt,  
Landkreis Harz**

Die Firma Markus Jacobs, Gewerbliche Schweinehaltung in 06493 Ballenstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zum Halten von Schweinen  
mit 3.725 Mastschweineplätzen in einem Stall mit  
zwei mehrstufigen Abluftreinigungsanlagen**

(Anlage nach Nr. 7.1g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06493 Ballenstedt (Asmusstedt)**,  
Gemarkung: **Ballenstedt**,  
Flur: **1**,  
Flurstücke: **231/3, 231/4.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser zur  
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen  
des Plangenehmigungsverfahrens  
– Verbesserung der Abflussverhältnisse  
in der Zahna, Ortslage Zahna,  
Bereich Jüterboger Straße –**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 18. September 2009 beim Landesverwaltungsamt die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Verbesserung der Abflussverhältnisse in der Zahna, Ortslage Zahna, Bereich Jüterboger Straße, auf dem Grundstück der Gemarkung Zahna, Flur 16, Flurstück 1209, beantragt.

Das Vorhaben beeinflusst bauzeitlich weiterhin die Grundstücke der Gemarkung Zahna, Flur 16, Flurstück 451/1, 451/2, 459/8, 502, 503, 1105 und 1106.

Das Vorhaben umfasst die Aufweitung des Gewässerprofils der Zahna auf einer Länge von ca. 67,00 m unterhalb (südlich) und ca. 102,00 m oberhalb (nördlich) der Brücke Jüterboger Straße zur Verbesserung der Abflussverhältnisse in der Zahna.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz durchzuführen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVPG festgestellt wurde, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch die Verbesserung der Abflussverhältnisse in der Zahna, Ortslage Zahna, Bereich Jüterboger Straße, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung nach UVPG für dieses Plangenehmigungsverfahren können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 87ff i. V. m. §§ 1 und 37  
des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
„Flurbereinigung Stendal-Ost“**

Das Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, vormals Regierungspräsidium Halle, Dezernat 31, Obere Flurbereinigungsbehörde, in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, hat mit Datum vom 20.08.2003 das o. g. Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Stendal-Ost“, Verfahrensnummer SDL 7/0405/03, mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 586 ha angeordnet. Das Verfahren umfasst jetzt nach der 3. Änderungsanordnung eine Fläche von rd. 640 ha. Mit Bericht vom 07.10.2010

(Az: 22 SDL 7/0405/03) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Flurbereinigung Stendal-Ost“ Gemarkungen Bindfelde Flur 1tlw., Flur 3tlw., Flur 5tlw. und Flur 6tlw., Hassel Flur 8tlw. u. Stendal Flur 6tlw., Flur 7tlw., Flur 8tlw., Flur 9tlw., Flur 10tlw., Flur 11tlw. u. Flur 12tlw.**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei  
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 56 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)  
„Bodenordnungsverfahren Sydow“,  
Landkreis Stendal**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark in 39576 Stendal, Akazienweg 25 hat mit Datum vom 16.12.2008 das Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Sydow“, Verfahrensnummer SDL 4/0283/01, mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 1176 ha angeordnet. Mit Bericht vom 08.11.2010 (Az: man SDL 4/0283/01) beantragte das ALFF Altmark beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

**den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Sydow“, Gemarkung Sydow Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6 u. Flur 7**

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

-----  
**Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Vollzeitstellen als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Referat Verkehrswesen am Standort Halle (Saale) zu besetzen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----  
**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönburg und Wethau**

Die Gemeinden Schönburg und Wethau erhielten jeweils mit dem Aktenzeichen 151300/H/ 54. 445 und 560 vom Burgenlandkreis folgenden Bescheid vom 01.12.2010

**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Antrag der Gemeinde Schönburg und der Gemeinde Wethau (beides Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Wethautal) zur Änderung der Gemeindegrenze ergeht entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) (GVBl. LSA S. 698) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. Teil I S. 686) jeweils in der derzeit gültigen Fassung folgender

**Bescheid:**

1. Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff und 140 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den von den Gemeinderäten

der Gemeinde Schönburg am 26.10.2010  
Beschluss-Nr. 445/09-14/0093

und

der Gemeinde Wethau am 27.10.2010  
Beschluss-Nr. 560/09-14/0051

beschlossenen Gebietsänderungsvertrag.

2. Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönburg und Wethau ist mit seinen Anlagen sowie der Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Er tritt gemäß § 6 des Gebietsänderungsvertrages **am 01.01.2011** in Kraft.
3. Für die Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

zu 1.:

Auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 16 ff der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung haben die Gemeinden Schönburg und Wethau im öffentlichen Interesse von der Möglichkeit der freiwilligen Änderung von Gemeindegrenzen mittels Vereinbarung Gebrauch gemacht.

Die in der Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag genannten Flurstücke der Flur 16 in der Gemarkung Schönburg werden aus dem Gemeindegebiet Schönburg ausgegliedert und in das Gemeindegebiet von Wethau eingegliedert.

Die von der Umgliederung betroffenen Bürger wurden gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 10.10.2010 angehört.

Alle von der Eingliederung betroffenen Bürger haben sich an der Bürgeranhörung beteiligt.

Im Ergebnis der Anhörung ist festzustellen, dass sich alle Angehörten gegen eine Eingliederung in die Gemeinde Wethau entschieden haben.

Mit der Beschlussfassung zum Gebietsänderungsvertrag hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen den Willen der betroffenen Bürger für eine Änderung der Gemeindegrenzen entschieden.

Das öffentliche Wohl wird damit begründet, dass mit der Eingliederung der in der Anlage 1 zum Gebietsänderungsvertrag genannten Flurstücke in das Gemeindegebiet der Gemeinde Wethau ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen den beiden beteiligten Gemeinden beendet werden kann, in welchem sich die Gemeinden im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs auf die Gebietsabtretung einigten und damit weitere Kosten abwendeten, die die Gemeinde Schönburg bei einem Nichtzustandekommen der Gemeindegebietsänderung an die Gemeinde Wethau zu bezahlen hätte.

In ordnungsgemäß durchgeführten Sitzungen der Gemeinderäte der Gemeinden Schönburg und Wethau wurde der gemeinsam erarbeitete Gebietsänderungsvertrag zur Änderung der Grenze zwischen den beiden Gemeinden mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen und jeweils von den Bürgermeistern unterzeichnet und gesiegelt.

Die Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen ließen keine Gründe für eine Versagung der Genehmigung erkennen.

zu 2.:

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 18 Absatz 3 GO LSA ist der Gebietsänderungsvertrag mit der Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Der Burgenlandkreis verfügt über kein eigenes Verkündungsblatt, sondern bedient sich entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 1 der derzeit gültigen Hauptsatzung des Burgenlandkreises für amtliche Bekanntmachungen des Burgenlandkreises der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung, der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung, dem Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung sowie der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra.

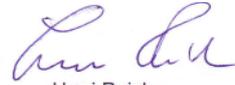
Infolgedessen hat die öffentliche Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages sowie der Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu erfolgen.

zu 3.

Die Kostenentscheidung beruht auf den gesetzlichen Regelungen des § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41 in 06618 Naumburg /Saale einzureichen.

  
Harri Reiche



\*) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schönburg und Wethau sowie eine Karte zum Gebietsänderungsvertrag sind Bestandteil des Amtsblattes und befinden sich im Anlagenteil.

-----  
**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,  
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des  
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt  
vom 8.11.2010 - H/233-31030/18/10**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze des Ortsteils Rottleberode der Einheitsgemeinde Südharz, Landkreis Mansfeld-Südharz, wird im Zuge der Landesstraße L 236 aus Richtung Berga bei Netzknoten 4531 006, Station 5.598 neu festgesetzt.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,  
zur Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung des  
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt  
vom 15.11.2010 - H/233-31020/19/10**

**1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Hansestadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel, wird im Zuge der Bundesstraße B 71 in Richtung Norden bei Netzknoten 3132 011, Station 0.050 neu festgesetzt.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,  
zur Straßenrechtlichen Entscheidung**

**Verfügung des  
Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt  
vom 22.11.2010 - 233-31030/21/10**

**1. Straßenrechtliche Entscheidung**

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

**1.1 Umstufung**

Die Gemeindestraße „Nordspange“ der Stadt Könnern wird vom Knoten mit der Landesstraße L 148 bei Netzknoten 4336 026, Station 0.000, bis zum Knoten mit der Landesstraße L 50 bei Netzknoten

4336 093, Station 0.000, mit einer Länge von 1 513 Metern zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 144 aufgestuft.

**2. Inkrafttreten**

Diese Verfügung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die  
Entgeltordnung für die Erhebung  
privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der  
Gemeinschaftseinrichtungen in Barleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat auf Grund § 13 der Benutzungssatzung für Gemeinschaftseinrichtungen seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (einschließlich Geräte und technischer Ausstattung) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2  
Entgeltschuld, Fälligkeit**

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Entstehung und Fälligkeit der Schuld  
Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung der Entgeltrechnung an den Antragsteller und wird zum festgesetzten Termin nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.
- (3) Entgeltzahlung  
Das Entgelt ist auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gemeinde Barleben unter Angabe des Zahlungsgrundes einzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung, kann die Schlüsselübergabe zu den Veranstaltungsräumen verwehrt werden.

**§ 3  
Entgelttarife**

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Veranstaltungszweck und der Dauer.

(2) Die Entgelte pro Tag der Inanspruchnahme betragen:

für	Nutzung bis zu 4 Stunden inkl. Betriebskosten	Tagespauschale inkl. Betriebskosten
<b>Bürgerhaus Ebendorf</b>		
großer Saal	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal	60,00 €	120,00 €
Saal gesamt	100,00 €	200,00 €
<b>DGH Meitzendorf</b>		
großer Saal	75,00 €	150,00 €
kleiner Saal	65,00 €	130,00 €
Saal gesamt	100,00 €	200,00 €
<b>Alte Feuerwehr Meitzendorf</b>		
Saal	65,00 €	130,00 €

**§ 4  
Ermäßigungen**

(1) Bei Familienfeiern ermäßigt sich das Entgelt für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. des jeweiligen Entgeltes nach § 3 Absatz 2 der Entgeltordnung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen. Zwischenreinigungen obliegen dem Mieter, wenn ermäßigte Entgelte in Anspruch genommen werden.

(2) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Barleben können nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung die Räume ermäßigt nutzen, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. Übungsstunden
2. Mitgliederversammlungen

ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Entgelterhebung erfolgt gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 1-4 dieser Entgeltordnung.

(3) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben keinen Eintritt (z. B. Jahreshauptversammlung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 zu entrichten.

(4) Führen eingetragene gemeinnützige Vereine im Bürgerhaus Ebendorf oder in der alten Feuerwehr Meitzendorf Veranstaltungen mit Bewirtung durch und erheben Eintritt (z. B. Karnevalveranstaltung), ist unabhängig von der Raumnutzung eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 6 zu entrichten.

(5) Ortsansässige Personenvereinigungen, die mit Veranstaltungen zu einer Verbesserung des örtlichen Zusammenlebens beitragen (z. B. Straßenfeste) können nach den Bestimmungen dieser Satzung die Räume ermäßigt nutzen, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt erhoben wird. Hier ist eine Tagespauschale für Betriebskosten gemäß § 4 Abs. 6 Punkt 5 dieser Entgeltordnung zu entrichten.

(6) Nutzungspauschalen:

	Nutzungsdauer	Monatliche Betriebskostenpauschale Bürgerhaus Ebendorf	Monatliche Betriebskostenpauschale DGH Meitzendorf	Monatliche Betriebskostenpauschale Alte Feuerwehr Meitzendorf
1	Nutzung bis 10 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	5,00 €	5,00 €	3,00 €
2	Nutzung bis 15 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	7,50 €	7,50 €	5,00 €
3	Nutzung bis 20 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	10,00 €	10,00 €	7,50 €
4	Nutzung über 20 Stunden/ Monat bei wiederkehrender Nutzung	20,00 €	20,00 €	15,00 €
5	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung	30,00 €	30,00 €	20,00 €

6	Tagespauschale Betriebskosten für Veranstaltungen mit Bewirtung und Eintritt	100,00 €	---	50,00 €
---	--	----------	-----	---------

**§ 5  
Entgeltbefreiung**

(1) Die örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen sowie deren Ortsverbände sind von den Entgelten nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit, wenn die Inanspruchnahme zum Zweck der Durchführung von

1. politischen Versammlungen oder
2. Wahlveranstaltungen

erfolgt.

(2) Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Information der Bürger und Einwohner der Gemeinde Barleben dienen, sind von den Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung befreit.

(3) Voraussetzung für die Entgeltbefreiung nach den Absätzen 1 bis 2 ist, dass die Veranstaltung ohne Bewirtung erfolgt und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.

**§ 6  
Sonderregelungen und Nachlässe**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Entgelte bis zu einem Höchstbetrag von 200 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Benutzung- und Entgeltsatzung vom 19.12.2007, vom Gemeinderat mit der BV 52/2007 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den 15.11.2010

Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die  
Benutzungssatzung  
für Gemeinschaftseinrichtungen der  
Gemeinde Barleben**

Der Gemeinderat hat gemäß §§ 6, 8 der Gemeindeordnung (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung folgende Benutzungssatzung auf seiner Sitzung am 21.10.2010 beschlossen:

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Barleben betreibt in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von sozialen und kulturellen Einrichtungen die folgenden Gemeinschaftsgebäude und -räume als öffentliche Einrichtungen:

- Bürgerhaus Ebendorf, Thieplatz 1, 39179 Barleben
- Dorfgemeinschaftshaus Meitzendorf, Langestraße 23, 39179 Barleben
- Alte Feuerwehr in Meitzendorf, Unter den Weiden, 39179 Barleben

Die Einrichtungen dienen der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

**§ 2  
Benutzung**

Die Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 3  
Antragstellung**

(1) Die Inanspruchnahme einer der Gemeinschaftseinrichtungen bedarf eines Antrages.

(2) Der Antrag ist mündlich oder schriftlich und rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde zu richten, wenn die Inanspruchnahme durch Personen bzw. Personengruppen erfolgen soll, die nicht unter § 22 Gemeindeordnung LSA fallen.

Über die Gestattung der Inanspruchnahme entscheidet die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gestattung der Inanspruchnahme besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Der Antrag muss den Antragsteller, den Verantwortlichen, die Art und den Gegenstand der Veranstaltung, den Benutzungszeitraum, die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer und die Angabe, ob die Veranstaltung mit Bewirtung erfolgt und ob Eintrittsgelder erhoben werden, enthalten.

**§ 4  
Vorrang von Veranstaltungen**

Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang gegenüber gebührenermäßigsten oder regelmäßigen Veranstaltungen.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes eine bereits erteilte Zusage zurückzunehmen. In diesen Fällen ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

## **§ 5 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die überlassenen Räume und das Inventar sind während der Dauer der Inanspruchnahme pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Benutzer hat der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, welche während der Dauer der Inanspruchnahme anwesend sein muss. Der verantwortliche Leiter übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (gaststättenrechtliche Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, GEMA usw.) vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Jugendschutzvorschriften, Versammlungsstättenrichtlinien usw.) einzuhalten.
- (4) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Brand- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass - sofern erforderlich - ein Brandsicherheitsdienst gestellt wird. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Ordnungsdienstes ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (5) Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport- bzw. Turnschulen ausgeführt werden.
- (6) Alle Geräte und beweglichen Gegenstände sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen nur solche Geräte und Gegenstände benutzt werden, die für den Betrieb in geschlossenen Räumen vorgesehen sind.
- (7) Es darf nicht mehr Personen Zutritt zu den überlassenen Räumen gewährt werden, als nach dem Bestuhlungsplan zugelassen sind. Im Falle der Ausgabe von Eintrittskarten ist den Beauftragten der Gemeinde zur Kontrolle unentgeltlich Eintritt zur Veranstaltung zu gewähren.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die Teilnehmer zur Orientierung benötigen (z. B. Blindenhund). Darüber hinaus können Ausnahmen vom Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Personen zugelassen werden.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 6 Veränderung der Einrichtung**

- (1) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Gemeindepersonal angebracht werden und sind nach

Beendigung der Veranstaltung sofort wieder zu entfernen.

- (2) Befestigungen an Türen, Wänden, Decken und Böden dürfen nur mit leicht entfernbaren Materialien, die keinerlei Beschädigungen hinterlassen, vorgenommen werden.

## **§ 7 Inventar**

Das Inventar (Tische, Stühle, Kücheninventar usw.) darf nur innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung verwendet werden.

## **§ 8 Maßnahmen während laufender Veranstaltungen**

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Nachbarschaft sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.

## **§ 9 Maßnahmen bei Beendigung der Veranstaltung**

- (1) Bei Beendigung der Veranstaltung haben die Benutzer alle in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie das Küchengerätschaft ordnungsgemäß zu reinigen. Die Fußböden sind besenrein zu hinterlassen.
- (2) Alle Getränke, Speisereste, Flaschen und mitgebrachten Gegenstände sind zu entfernen. Abfälle sind durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Zerbrochenes und abhanden gekommenes Geschirr ist dem Gemeindepersonal anzuzeigen und wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
- (3) Die Reinigungs- und Aufräumarbeiten sind bis spätestens 12:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages abzuschließen. Bei Folgeveranstaltungen können durch das Gemeindepersonal andere Räumungszeiten festgesetzt werden. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen oder durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände kann ein Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- (4) Beim Verlassen der Gemeinschaftseinrichtung ist die gesamte Beleuchtung auszuschalten. Alle Fenster und Türen sind zu schließen; der Haupteingang ist abzuschließen. Die überlassenen Schlüssel der Gemeinschaftseinrichtung sind dem Gemeindepersonal unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Der Benutzer übernimmt für die Dauer der Inanspruchnahme ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich im Voraus, die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die

nach Beendigung der Veranstaltung durchzuführen sind.

- (2) Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich zu melden.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (4) Für alle durch den Benutzer, seine Beauftragten oder die Teilnehmer der Veranstaltung verursachten Beschädigungen an Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen haftet der Benutzer in vollem Umfang.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Garderobe oder für irgendwelche Gegenstände, die vor, während oder nach der Veranstaltung abgestellt werden. Dies gilt auch für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf gemeindeeigenen Parkplätzen.

### § 11 Versicherung, Kaution

- (1) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung und die Hinterlegung einer Kaution verlangen.
- (2) Der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen.
- (3) Über die Forderung einer Kaution und deren Höhe entscheiden der Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen. Die Kaution ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindekasse Barleben bar zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich, nachdem alle Ansprüche der Gemeinde erfüllt sind.

### § 12 Nichtbeachtung von Bestimmungen, Auflagen und Anweisungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, bei Nichtbeachtung von Auflagen im Genehmigungsbescheid sowie bei Missachtung der Anweisungen des Gemeindepersonals ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung der Gemeinschaftseinrichtung vom Benutzer zu verlangen. Entspricht der Benutzer dem Verlangen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Im Übrigen hat die Gemeinde jederzeit das Recht, Personen und Vereine bei Verstößen gegen diese Satzung oder Auflagen und Anweisungen von der Benutzung oder dem Besuch der öffentlichen Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

Kosten für Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen, die infolge von Sachbeschädigungen jeglicher Art während der Dauer der Inanspruchnahme von Räumen an Einrichtungen, Inventar oder sonstigen Sachen entstehen, sind der Gemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

### § 13 Entgelt- und Kostenpflichtige

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu entrichten. Näheres regelt die Entgeltordnung für Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Barleben.

### § 14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Benutzungs- und Entgeltsatzung vom 19.12.2007, vom Gemeinderat mit der BV 52/2007 beschlossen, tritt zeitgleich außer Kraft.

Barleben, den 15.11.2010

Keindorff - Siegel -  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-g-127/94 für das Bewilligungsfeld Pleismar-Holzberg

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-g-127/94**

im Bewilligungsfeld **Pleismar-Holzberg**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Gesteine zur Herstellung von  
Schotter und Splitt**

im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag vom 13.09.2010 der Firma Schuchort Recycling GmbH, Buttstädter Str. 24 a in 99510 Apolda, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 22.11.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-f-124/94 für das Bewilligungsfeld  
Plötzkau**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-124/94**

im Bewilligungsfeld **Plötzkau**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Her-  
stellung von Betonzuschlag-  
stoffen**

im Landkreis **Salzlandkreis**

auf Antrag vom 10.09.2010 der Firma Heiner Brinkhege Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oeseder Straße 8 in 49124 Georgsmarienhütte, aufgehoben. Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 22.11.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-f-81/93 für das Bewilligungsfeld  
Ilbersdorf**

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-81/93**

im Bewilligungsfeld **Ilbersdorf**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Her-  
stellung von Betonzuschlag-  
stoffen**

im Landkreis **Burgenlandkreis**

auf Antrag vom 20.09.2010 der Firma EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, Straße 13 Nr. 11 in 12681 Berlin, aufgehoben.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 22.11.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des  
Landesamtes für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt (LAGB)  
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung  
Nr. II-B-f-29/92 für das Bewilligungsfeld Nemsdorf**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-29/92**

im Bewilligungsfeld **Nemsdorf**

für den bergfreien  
Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Her-  
stellung von Betonzuschlag-  
stoffen**

im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag vom 27.09.2010 der Firma Heidelberger Sand- und Kies GmbH, Berliner Straße 6 in 69120 Heidelberg, aufgehoben. Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig. Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar. Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 22.11.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-A-f-11/91 für das Bewilligungsfeld Salzfurkapelle**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-A-f-11/91**

im Bewilligungsfeld **Salzfurkapelle**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**

auf Antrag der Firma oeko-baustoffe GmbH Sandersdorf, Kieswerkstraße 1 in 06792 Sandersdorf vom 12.10.2010, aufgehoben.  
Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.  
Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilligung in vollem Umfang.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 03.12.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-85/93 für das Bewilligungsfeld „Possenhain“**

Aufgrund der Vollbeendigung durch Löschung im Handelsregister der Rechtsinhaberin, Firma Erich Quiet, Budapester Str. 37/1007 in 99091 Erfurt, wird die gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) vom 25.05.1993 erteilte Bewilligung

Nr.: **II-B-f-85/93**

im Bewilligungsfeld **„Possenhain“**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Burgenlandkreis**

im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte von Amts wegen gelöscht.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der gelöschten Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 03.12.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-108/94 für das Bewilligungsfeld „Klein Leipzig“**

Aufgrund der Vollbeendigung durch Löschung im Handelsregister der Rechtsinhaberin, Firma BSL Baustoffhandel, Spedition und Transport GmbH, Wasserbreite 35 in 32257 Bünde, wird die gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) vom 10.01.1994 erteilte Bewilligung

Nr.: **II-B-f-108/94**

im Bewilligungsfeld **„Klein Leipzig“**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**

im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte von Amts wegen gelöscht.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der gelöschten Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen  
Sachsen-Anhalt  
Halle, den 07.12.2010

Im Auftrag

  
Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle  
gemäß § 11 ROG**

**Genehmigung  
des Regionalen Entwicklungsplans für die  
Planungsregion Halle**

Gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), (im Weiteren ROG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat in ihrer Sitzung vom 27. Mai 2010 mit dem Beschluss Nr. III/194-2010 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gem. § 7 Abs. 6 S. 1 Landesplanungsgesetz LSA vom 28. April 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466), (im Weiteren LPIG LSA) beschlossen.** Der Regionalplan umfasst die Planungsregion Halle, d. h., die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise Burgenlandkreis, Saalekreis sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit dem Gebiet, dass dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

**Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat den beschlossenen Plan mit Bescheid vom 20. Juli 2010, abgeändert durch Bescheid vom 04. Oktober 2010, unter Beifügung von Auflagen genehmigt.**

Die beigefügten Auflagen betreffen eine Anpassung der Formulierung des Leitbildes der Region Halle (Gliederungspunkt 3.0), eine redaktionelle Berichtigung der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft (Gliederungspunkt 5.3.1), eine klarstellende Anpassung - Streichung des Zieles 5.9.2.16 - und redaktionelle Anpassung der Festlegungen zum Schienennetz (Gliederungspunkt 5.9.2), eine klarstellende Änderung der Begründung der Festlegungen zu Lagerstätten (Gliederungspunkt 6.13) sowie eine Anpassung der kartografischen Darstellung der Ortsumgehungen im Bereich der Bundesstraße B 6 zwischen Halle und Gröbers in Höhe von Bruckdorf (Karte 1 zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle).

Den genannten Auflagen ist die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/202-2010 vom 26. Oktober 2010 beigetreten.

**Des Weiteren wurden mit Beschluss Nr. III/203-2010 die Schlussvorschriften des Regionalen Entwicklungsplans (Gliederungspunkt 9.0) geändert. Diese Änderung wurde durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 18. November 2010 genehmigt.**

**Des Weiteren wurde die Konformität der Umsetzung der Auflagen gemäß dem Bescheid vom 20.**

**Juli 2010, abgeändert durch Bescheid vom 04. Oktober 2010, durch den vorgenannten Beitrittsbeschluss vom 26. Oktober 2010 bestätigt.**

**Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden:**

**in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi- Brundert- Straße 4 in 06132 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211**

**in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519**

**in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018**

**in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.02**

**in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Domplatz 9, (Vorschloss) Zimmer 201**

**sowie im Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 309 Raumordnung und Landesentwicklung, 06112 Halle (Saale), Ernst-Kamieth-Straße 2, Zimmer D 3.11.**

Weiterhin wird der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse: [www.regionale-planung.de/halle/index.htm](http://www.regionale-planung.de/halle/index.htm) in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

**Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:**

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPIG LSA i. V. m. § 28 Abs. 2 S. 2 ROG und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss damit innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle, Willi-Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale)) in der vorgenannten Art und Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG LSA und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft in den folgenden Bekanntmachungsblättern und Medien erfolgt:

- im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt
- im Amtsblatt der Stadt Halle
- im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld- Südharz
- im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Zeitzer Zeitung (für den Burgenlandkreis)
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Weißenfelder Zeitung (für den Burgenlandkreis)
- im Naumburger Tageblatt/Mitteldeutsche Zeitung (für den Burgenlandkreis)
- in der Mitteldeutschen Zeitung/Naumburger Tageblatt Nebra (für den Burgenlandkreis).

und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle gemäß § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft tritt

Halle, den 06.12.2010

- Siegel -

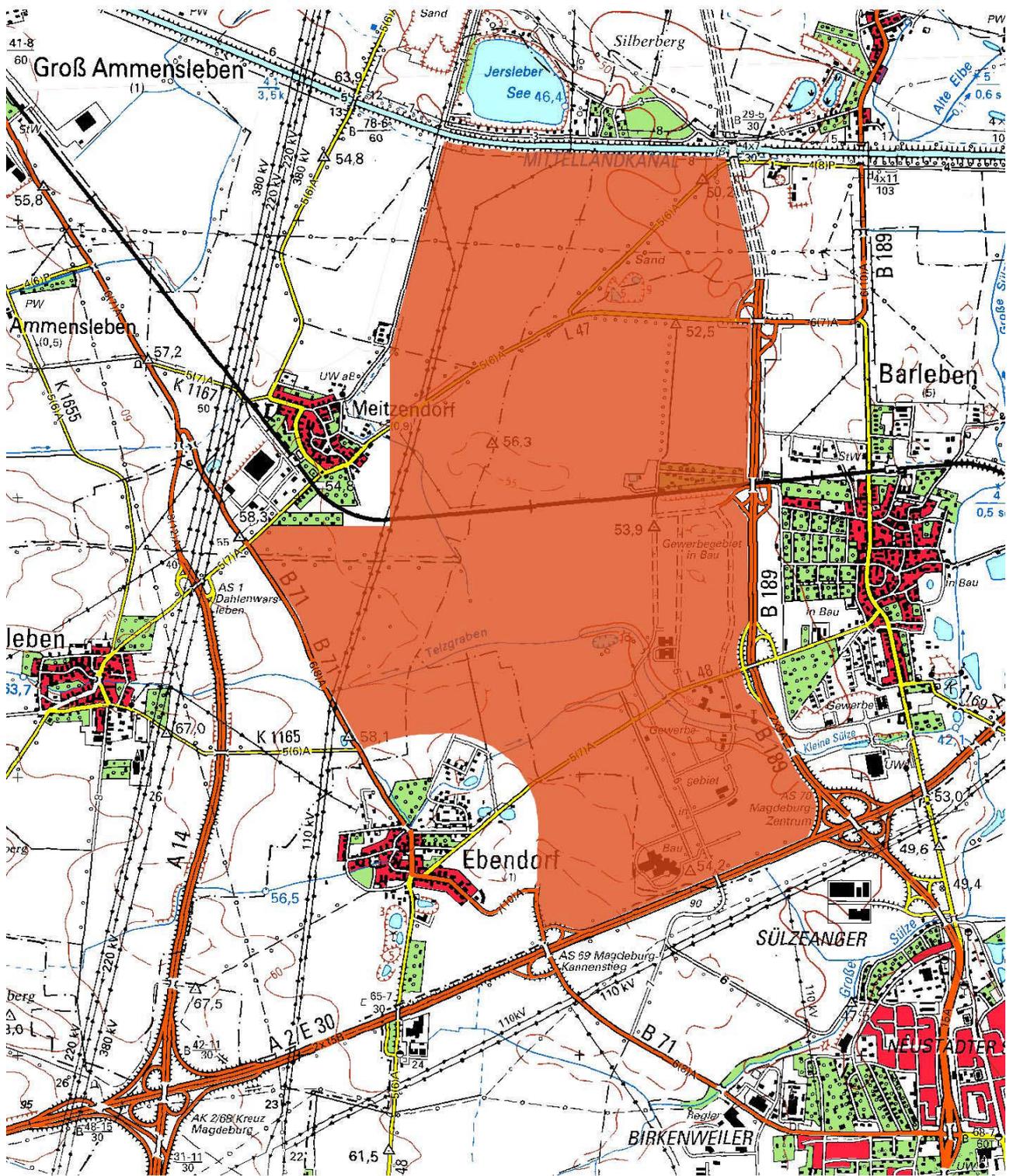
gez. Harri Reiche  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

-----

**Anlagen zum**

**Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

**Nr. 13/2010 vom 15.12.2010**



## **Gebietsänderungsvertrag**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- a) Schönburg am: 26. Oktober 2010
- b) Wethau am: 27. Oktober 2010

beschlossen, dass Flächen aus der Gemeinde Schönburg an die Gemeinde Wethau abgetreten werden.

Die betroffenen Bürger der Gemeinde Schönburg sind nach § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

### **§ 1 Gebietsabtretung**

Im Rahmen der Mediation im Rechtsstreit der Gemeinden Schönburg und Wethau vor dem Verwaltungsgericht Halle sind sich die Vertragspartner willenseinig, dass Flächen aus der Gemeinde Schönburg an die Gemeinde Wethau abgetreten werden. Es handelt sich dabei um die Flächen aus der Gemarkung Schönburg, Flur 16, Flurstücke zwischen den Gemarkungsgrenzen Wethau, Flur 3 und Gieckau, Flur 2, und der Bundesstraße B 87

#### **Anlage 1**

### **§ 2 Rechtsnachfolge**

Mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages tritt die Gemeinde Wethau die Rechtsnachfolge für die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke an. Sie tritt in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

### **§ 3 Einwohner und Bürger**

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Schönburg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Wethau angerechnet.

### **§ 4 Regelung von Streitigkeiten**

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.

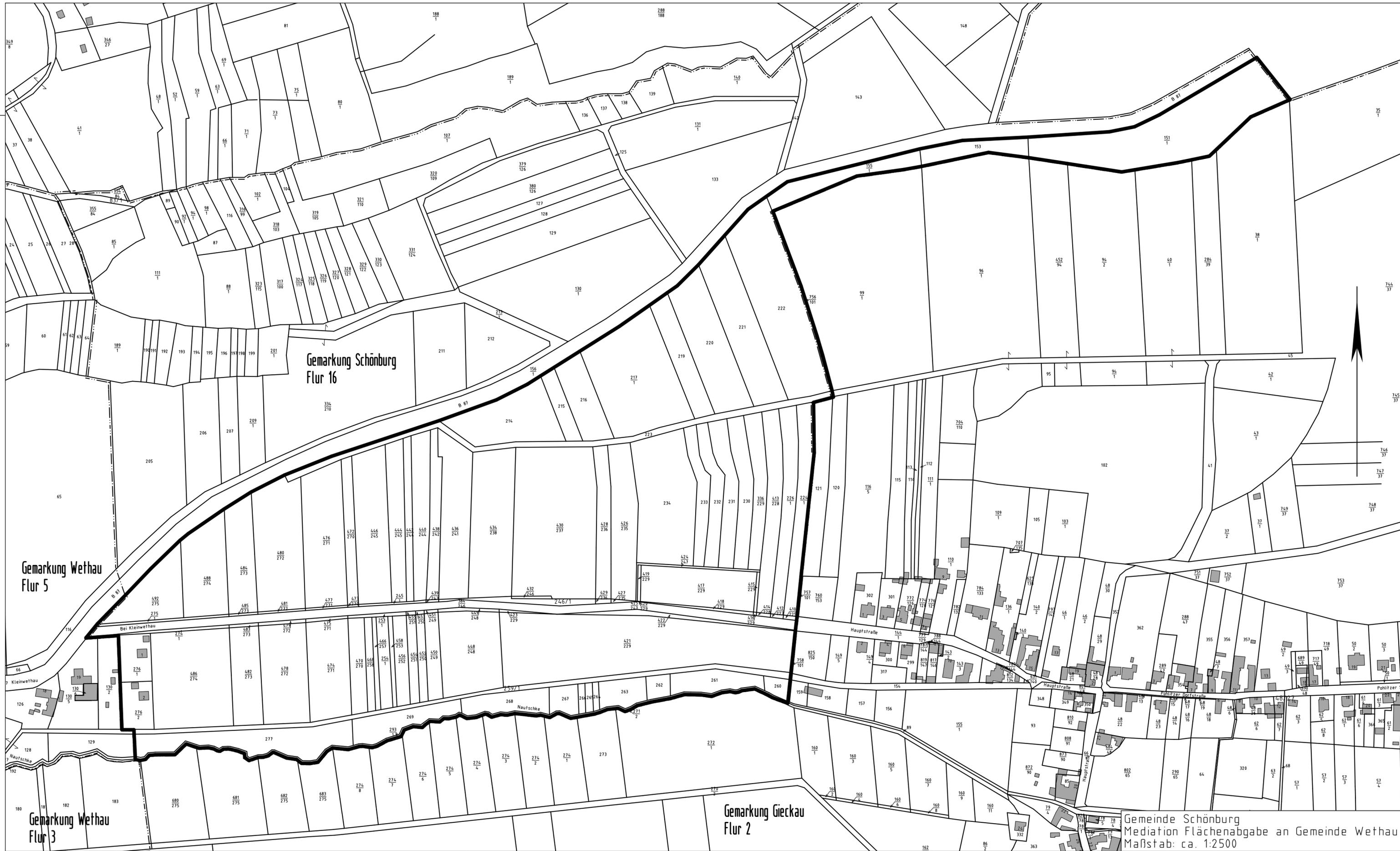


Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Albfläche in m <sup>2</sup>
Schönburg	16	151/1	NICHT ERFASST	10.860
Schönburg	16	153/0	NICHT ERFASST	1.710
Schönburg	16	155/1	NICHT ERFASST	2.430
Schönburg	16	214/0	NICHT ERFASST	4.520
Schönburg	16	215/0	NICHT ERFASST	1.120
Schönburg	16	216/0	NICHT ERFASST	2.550
Schönburg	16	217/1	NICHT ERFASST	8.480
Schönburg	16	219/0	NICHT ERFASST	2.480
Schönburg	16	220/0	NICHT ERFASST	5.180
Schönburg	16	221/0	NICHT ERFASST	5.460
Schönburg	16	222/0	NICHT ERFASST	9.650
Schönburg	16	223/0	DER PLAULITZ	3.140
Schönburg	16	224/1	NICHT ERFASST	3.114
Schönburg	16	226/1	NICHT ERFASST	2.947
Schönburg	16	230/0	NICHT ERFASST	2.280
Schönburg	16	231/0	NICHT ERFASST	2.330
Schönburg	16	232/0	NICHT ERFASST	1.870
Schönburg	16	233/0	NICHT ERFASST	1.760
Schönburg	16	234/0	NICHT ERFASST	7.250
Schönburg	16	245/1	NICHT ERFASST	97
Schönburg	16	246/1	NICHT ERFASST	708
Schönburg	16	253/1	NICHT ERFASST	211
Schönburg	16	254/1	NICHT ERFASST	1.114
Schönburg	16	259/1	NICHT ERFASST	2.430
Schönburg	16	260/0	NICHT ERFASST	490
Schönburg	16	261/0	NICHT ERFASST	1.940
Schönburg	16	262/0	NICHT ERFASST	460
Schönburg	16	263/0	NICHT ERFASST	1.150
Schönburg	16	264/0	NICHT ERFASST	210
Schönburg	16	265/0	NICHT ERFASST	210
Schönburg	16	266/0	NICHT ERFASST	210
Schönburg	16	267/0	NICHT ERFASST	840
Schönburg	16	268/0	NICHT ERFASST	1.610
Schönburg	16	269/0	NICHT ERFASST	2.120
Schönburg	16	274/1	NICHT ERFASST	243
Schönburg	16	275/1	NICHT ERFASST	273
Schönburg	16	276/1		1.458
Schönburg	16	276/2		1.456
Schönburg	16	277/0	NICHT ERFASST	5.000
Schönburg	16	293/1	NICHT ERFASST	515
Schönburg	16	336/229	NICHT ERFASST	2.270
Schönburg	16	384/246	NICHT ERFASST	5.237
Schönburg	16	410/225	NICHT ERFASST	46
Schönburg	16	412/227	NICHT ERFASST	43
Schönburg	16	413/228	NICHT ERFASST	3.023
Schönburg	16	414/228	NICHT ERFASST	47
Schönburg	16	415/229	NICHT ERFASST	125
Schönburg	16	416/229	NICHT ERFASST	10
Schönburg	16	417/229	NICHT ERFASST	4.261
Schönburg	16	418/229	NICHT ERFASST	262
Schönburg	16	419/229	NICHT ERFASST	109
Schönburg	16	420/229	NICHT ERFASST	3
Schönburg	16	421/229	NICHT ERFASST	15.692
Schönburg	16	422/229	NICHT ERFASST	826

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage	Albfläche in m²
Schönburg	16	423/229	NICHT ERFASST	62
Schönburg	16	424/247	GIECKAUER LEITHE	179
Schönburg	16	425/247	NICHT ERFASST	1
Schönburg	16	426/235	NICHT ERFASST	3.783
Schönburg	16	427/235	NICHT ERFASST	67
Schönburg	16	428/236	NICHT ERFASST	2.202
Schönburg	16	429/236	NICHT ERFASST	68
Schönburg	16	430/237	NICHT ERFASST	11.906
Schönburg	16	432/246	NICHT ERFASST	82
Schönburg	16	434/238	NICHT ERFASST	6.168
Schönburg	16	436/241	NICHT ERFASST	4.599
Schönburg	16	438/242	NICHT ERFASST	1.632
Schönburg	16	439/243	NICHT ERFASST	28
Schönburg	16	440/244	NICHT ERFASST	2.689
Schönburg	16	442/244	NICHT ERFASST	1.303
Schönburg	16	444/245	NICHT ERFASST	2.536
Schönburg	16	446/245	NICHT ERFASST	5.065
Schönburg	16	448/248	NICHT ERFASST	4.689
Schönburg	16	449/248	NICHT ERFASST	181
Schönburg	16	450/249	NICHT ERFASST	1.297
Schönburg	16	451/249	NICHT ERFASST	53
Schönburg	16	452/250	NICHT ERFASST	708
Schönburg	16	453/250	NICHT ERFASST	32
Schönburg	16	454/251	NICHT ERFASST	825
Schönburg	16	455/251	NICHT ERFASST	35
Schönburg	16	456/252	NICHT ERFASST	1.122
Schönburg	16	458/253	NICHT ERFASST	374
Schönburg	16	466/257	NICHT ERFASST	365
Schönburg	16	468/258	NICHT ERFASST	750
Schönburg	16	470/270	NICHT ERFASST	1.440
Schönburg	16	472/270	NICHT ERFASST	1.518
Schönburg	16	473/270	NICHT ERFASST	16
Schönburg	16	474/271	NICHT ERFASST	4.006
Schönburg	16	475/271	NICHT ERFASST	140
Schönburg	16	476/271	NICHT ERFASST	5.753
Schönburg	16	477/271	NICHT ERFASST	81
Schönburg	16	478/272	NICHT ERFASST	4.485
Schönburg	16	479/272	NICHT ERFASST	138
Schönburg	16	480/272	NICHT ERFASST	5.816
Schönburg	16	481/272	NICHT ERFASST	101
Schönburg	16	482/273	NICHT ERFASST	2.836
Schönburg	16	483/273	NICHT ERFASST	78
Schönburg	16	484/273	NICHT ERFASST	3.272
Schönburg	16	485/273	NICHT ERFASST	64
Schönburg	16	486/274	NICHT ERFASST	7.431
Schönburg	16	488/274	NICHT ERFASST	3.985
Schönburg	16	492/275	NICHT ERFASST	3.240

<b>Anzahl</b>	<b>Gesamt</b>
101	231.031



Gemarkung Schönburg  
Flur 16

Gemarkung Wethau  
Flur 5

Gemarkung Wethau  
Flur 3

Gemarkung Gieckau  
Flur 2

Gemeinde Schönburg  
Mediation Flächenabgabe an Gemeinde Wethau  
Maßstab: ca. 1:2500